### **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

### Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)

42 (11.10.1902)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-766343</u>

# Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Rummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck ber in bem Gemeindeblatte enthaltenen Auffate u. f. w. ift nur mit Quellenangabe geftattet.)

1902.

Sonnabend, 11. Oktober. N. 42.

#### Betriebsordnung\*) auf den städtischen Bafengleisen.

Die Hafengleise dienen zum Anschluß der städtischen

Hafeneinrichtungen an den Bahnhof Oldenburg.

Die Aufsicht über die Hafengleise und den Betrieb führt der Hafenmeister, dessen Anordnungen von allen

Beteiligten unweigerlich zu befolgen find.

Die Safengleise bestehen aus den beiden in der Safenstraße liegenden Ufergleisen und dem Verbindungsgleis der selben mit den beiden an die Bahnhofsdrehscheibe an= schließenden Hafen-llebergabegleisen auf dem Bahnhof.

Bon ben beiden Ufergleisen dient das landseitig belegene Gleis, das Ladegleis, zur Aufstellung der Gisenbahnwagen behufs Ent- und Beladung. Das wafferseitig belegene Gleis, das Krahngleis, kann zwar in gleicher Weise benutt werden, doch müssen hier aufgestellte Gisenbahnwagen jederzeit dem Lauffrahn Plats machen.

Das Berbindungsgleis besteht aus einem krummen

Ausweichgleis und einem geraden Jahrgleis.

Die beiden Hafen-llebergleise dienen zur Aufstellung berjenigen Gisenbahnwagen, welche bahnseitig der Hafenverwaltung zu bestimmten Tageszeiten übergeben ober von ihr übernommen werden.

Die Beförderung der Gisenbahnwagen von den Safenllebergabegleisen zur Ent- und Beladestelle und umgekehrt geschieht stadtseitig gegen eine besondere Gebühr von 1 Mt. für den ganz oder teilweise beladenen Eisenbahnwagen jeder

<sup>\*)</sup> Die Vermehrung der Hafengleise hat einige Abanderungen der 1896 erlaffenen Betriebsordnung auf den ftadt. Safengleifen notwendig gemacht, welche nach erfolgtem Ginverftandniffe ber Großh. Gifenbahndirektion einen Rendruck der Betriebsordnung in der abgeanderten Faffung munichenswert ericheinen laffen.

Größe; diese Gebühr fließt in die Hafenkasse und wird an der Eisenbahn-Güter-Abfertigungsstelle bezahlt. Die Gebühr ist vom Verlader auch dann zu entrichten, wenn die Wagen unfrankiert weiter gehen.

Der Hafenmeister bestimmt, wie viel Arbeiter der Empfänger bezw. Verlader erforderlichen Falls zur Hilfs=leistung beim Verschieben der Wagen auf eigene Kosten zu

stellen hat.

Eine zeitweilige Einstellung der Ent- und Beladearbeit zum Zwecke des Ein- und Ausrangierens der für andere Empfänger und Verlader bestimmten Eisenbahnwagen kann vom Hafenmeister jederzeit angeordnet werden. Durch eine solche Anordnung wird der Lauf der Ent- und Beladefristen nicht gehemmt.

Das Verschieben von Eisenbahnwagen auf den Hafen= gleisen seitens der Empfänger oder Verlader darf nur mit

Erlaubnis des Hafenmeisters geschehen.

4

Für alle durch das Ents und Beladegeschäft oder durch die Besörderung auf den Hafengleisen an den Eisenbahnswagen und den Bahnanlagen mittelbar oder unmittelbar entstehenden Beschädigungen ist der Empfänger bezw. Berlader der Eisenbahnwagen der Hafenverwaltung ersatzpflichtig und haftet dabei auch für Handlungen oder Unterslassungen seiner Leute und Arbeiter.

5.

Die Aufstellung von Eisenbahnwagen innerhalb der durch die im Pflaster mit blauen Steinen bezeichneten Sperrzeichen gesperrten Gleisstücke ist nicht gestattet. Ferner darf die im Fahrgleis liegende Wage mit Wagen nicht besahren werden, wenn das auf dem Wagehaus besindliche Signal in der Richtung des Gleises gesehen, die breite Seite der Scheibe oder rotes Licht zeigt.

6

Der Hafenmeister nimmt die Bestellungen auf Eisenbahnwagen entgegen, fordert dieselben auf dem vorgedruckten Formular bei der Güterabsertigung an und sorgt für deren Besörderung zur Ladestelle. Der Berlader hat dann dem Hafenmeister die Frachtbriese zur Entnahme der Notizen sü das Uebergabebuch (§ 7) zu übergeben. Nach Rückempfang der Frachtbriese hat der Berlader bei der Eisenbahn-Güter-Albsertigung das Weitere zu besorgen, während die Hafenverwaltung die beladenen Wagen nach dem Hasen-llebergabegleis besördert. Der Hafenmeister ist verpflichtet, sich durch Vorzeigung der von der Güterkasse Oldenburg abgestempelten Frachtbriefe davon zu überzeugen, daß die zur Entladung überwiesenen Wagen an die empfangsberechtigten Adressaten

verabfolgt werden.

Wagenladungen, welche für den Hafen bestimmt sind, werden eisenbahnseitig direkt auf die Nebengleise gestellt, wenn der Empfänger solches entweder ein für alle Male oder jedesmal rechtzeitig vor Eintressen der Ladung in Oldenburg unter ausreichender Bezeichnung der Ladung (Wagennummer, Name des Empfängers, Art der Ware usw.) bei der Güterabsertigung Oldenburg beantragt hat. Diese Wagen werden dann ohne Weiteres von der Hafenverwaltung nach der vom Empfänger bezeichneten Entladestelle der Hafengleise überführt oder mangels Kenntnis einer solchen zunächst auf das Ausweichgleis zur Verfügung des Empfängers gestellt. Zur Benachrichtigung des Empfängers ist die Hafenverwaltung nicht verpflichtet. Die Ladungen werden in gewöhnlicher Weise eisenbahnseitig avisiert.

6a.

Die zum Rangieren vom Hafen nach dem Bahnhofe bestimmten Wagen sind nach Beendigung ihrer Beladung von den Verladern sofort durch Bleiverschluß zu verschließen. Wagen ohne Plombe werden nicht rangiert, die Gefahr des Verlustes oder der Verringerung und Beschädigung ihrer Ladung trägt der Verlader, auch trifft diesen das tarifmäßige Standgeld.

7

lleber die Bewegung der Eisenbahnwagen nach und von den Hafengleisen ist ein "Uebergabebuch" zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß: die Gattung des Wagens, die Nr. und Eigentümerin desselben, der Inhalt und das Gewicht der Ladung, Herfunft bezw. Ziel, Empfänger bezw. Verlader desselben, Zeit des Empfanges der Wagen von der Bahnverwaltung, Zeit der Uebergabe desselben an die letztere. Empfang und Uebergabe der Wagen sind von der Hafenverwaltung und der Eisenbahn-Güterabsertigung gegenseitig zu quittieren.

8

Der Hafenmeister wird zu den festgesetzten Tageszeiten (vergl. § 2 Absatz 3) sich mit der Güterabsertigung wegen Uebernahme der Wagen in Verbindung setzen.

Bei der Uebernahme werden die gegenseitigen

Quittungen in die Uebergabebücher eingetragen.

Von dem Zeitpunkte der Uebernahme laufen bis auf Weiteres die Ent- und Beladefriften.

## Ergebnis der Einschätzung zur Einkommenstener für 1902/03.

Zur Einkommensteuer für Mai 1902/03 sind in der Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe	Mit einem jährl. Einfommen von M	Saushal= tungen bezw. Ginzeln= fteuernde	Steuer der anges. Stufe im 12 monatl. Betrage	Betrag der Jahresstener
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	uniter 225 225 bis 300 300	1488 1044 212 487 689 762 542 456 434 469 543 479 409 414 363 300 239 155 127 87 71 63 73 59 51 43 27 19 14	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1488     —       1566     —       424     —       1461     —       3100     50       4572     —       4336     —       4560     —       5208     —       7035     —       10317     —       13088     —       16560     —       18000     —       17447     —       13485     —       10179     —       9443     —       9450     —       11475     —       11137     —       7938     —       6270     —       5138     —       6135     —
31 32 33 34	16500 " 18000 18000 " 19500 19500 " 21000 21000 " 22500	14 7 3 2	457 — 505 — 557 — 609 —	6398 — 3535 — 1671 — 1218 —

Bur Stufe	Mit einem jährl. Einkommen von	Haushal- tungen bezw. Einzeln- steuernde	Steuer der anges. Stufe im 12 monats. Betrage	Betrag der Jahresstener
35 36 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 52 53 65 68 70 78 105 132 133	22500       bis       24000         24000       "       25500         27000       "       28500         28500       "       30000         30000       "       31500         31500       "       33000         34500       "       34500         36000       "       36000         37500       "       39000         39000       "       40500         42000       "       42000         42000       "       43500         48000       "       49500         49500       "       51000         67500       "       69000         75000       "       76500         87000       "       88500         127500       "       129000         168000       "       169500         169500       "       171000	3 4 5 2 3 3 1 3 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	663 — 717 — 834 — 892 — 954 — 1017 — 1079 — 1145 — 1213 — 1282 — 1358 — 1417 — 1486 — 1557 — 1776 — 1851 — 2700 — 2880 — 3000 — 3480 — 5100 — 6720 — 6780 —	1989     —       2151     —       3336     —       4460     —       1908     —       3051     —       3237     —       1145     —       3639     —       1282     —       1358     —       2834     —       1486     —       1557     —       3552     —       1851     —       2700     —       2880     —       3000     —       3480     —       5100     —       6720     —       6780     —
179	238500 " 240000   Summa   1901/02 "   3unahme Ubnahme	1 10204 10085 119 —	9540 -	9540 — 9540 — 358796 50 372410 50 — 13614 —

An Kapitalvermögen ergiebt die Steuerrolle 92831559 M mit einem Zinsertrage von 3772591; an Schulden 36194494 M mit 1496696 M Zinsen. 1901/02: 90792697 M Kapital mit 3745036 M Zinsen und 36672308 M Schulden mit 1529783 M Zinsen.

Zunahme 2038862 M Kapital mit 27555 M Zinsen. Abnahme 447814 "Schulden " 33087 " Zinsen. Der Personenstand in der Stadtgemeinde Oldenburg stellt sich auf 26865 Köpfe gegen 26298 in 1901/02, darunter:

2012 (1901/02 1864) Militärpersonen | nehst Famisiens 20 ( " 24) Gendarmen | angehörigen.

Ferner sind in der Stadt zur Einkommenstener veranslagt: 37 Offiziere und obere Militär-Beamte in Ofternburg bezw. Eversten und Donnerschwee, 78 Gendarmen im Lande, 243 außerhalb des Herzogtums wohnende Personen und 26 Aktiengesellschaften und Genossenschaften bezw. selbständige Agenturen.